



e-sport.  
**N R W**  
Landesverband für E-Sport

# Beitragsordnung

des Landesverbandes für E-Sport Nordrhein-Westfalen e.V.

Fassung vom: 13.06.2021



## **§ 1 - Grundsatz**

1. Diese regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbandes geändert werden.

## **§ 2 – Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und zweckgebundene Umlagen. Das Präsidium legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Nach § 7 Absatz 3 der Satzung ist der eSport-Bund Deutschland e.V. (ESBD) geborenes Mitglied des Landesverbandes für E-Sport Nordrhein-Westfalen e.V. (e-sport.nrw). Der e-sport.nrw ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge an den ESBD zur Bestreitung seiner Aufgaben auf Bundesebene abzuführen. Die Mitgliederversammlung des ESBD beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 3 – Rechnungsstellung, Zahlungen und Zahlungsverzug**

1. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung durch den e-sport.nrw und Rechnungsempfang zur Zahlung fällig. Für die Beitragshöhe ist der bei Rechnungsstellung bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Bis zur Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des e-sport.nrw.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 05. Januar eines jeden Jahres abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Verbandes.

4. Für Rückstände kann das Präsidium angemessene Säumniszuschläge erheben. Die Höhe der Säumniszuschläge wird vom Präsidium jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Zusätzlich können angemessene Mahnkosten erhoben werden. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Rücklastschriften sind von der zahlungspflichtigen Person auszu-



gleichen, wenn ihr deren Anfall, bspw. durch Unterdeckung oder unterlassene Mitteilung einer neuen Bankverbindung, zuzurechnen ist.

5. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Präsidium, bzw. der Geschäftsführung umgehend mitzuteilen.

#### **§ 4 – Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren**

##### **a. Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- a. Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 lit. a, Spiegelstriche 1 und 3 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung pro Mitglied, welches im Verein oder der E-Sport-Abteilung ist: 2,50 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 Euro. Für das Jahr 2021 werden 50% des Beitrages berechnet.
- b. Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 lit. a, Spiegelstrich 4 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung: 50,00 Euro
- c. Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 lit. a Spiegelstriche 2, 5 und 6, sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. b, Spiegelstrich 1, nach dem jährlichen Umsatz aus der E-Sport-Aktivitäten gestaffelt:

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| i. Bis 22.000 Euro      | 50,00 Euro    |
| ii. Bis 100.000 Euro    | 100,00 Euro   |
| iii. Bis 1.000.000 Euro | 500,00 Euro   |
| iv. Über 1.000.000 Euro | 1.000,00 Euro |
- d. Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 lit. b, Spiegelstrich 2:  
50,00 Euro Jahresbeitrag

##### **b. Umlagen**

Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Summe der Umlagen pro Mitglied darf die Höhe des jeweiligen jährlichen



Mitgliedsbeitrags jährlich nicht übersteigen. Umlagen können frühestens für das auf die beschließende Mitgliederversammlung folgende Jahr beschlossen werden.

**c. Gebühren**

Für zusätzliche Angebote (Kurse, Fortbildungen usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

**§ 5 – Änderungen der Beitragsordnung**

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.